

RAHMENVEREINBARUNG ZUR ERSTMALIGEN UND WIEDERHOLTEN BEHANDLUNG EINES TIERES

zwischen dem/der Auftraggeber:in

Vorname Nachname (Firma)

Geburtsdatum TT.MM.JJ

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

(Mobil-)Telefon, ggf. Telefax

E-Mail

als **Tierhalter:in** und/oder

Eigentümer:in des zu untersuchenden/behandelnden Tieres

gewerblicher Züchter/Händler

VAT:

(nachfolgend „Auftraggeber:in“)

vertreten durch: **Bevollmächtigte(r) des/der Auftragsgeber:in**

Vorname Nachname (Firma)

Geburtsdatum TT.MM.JJ

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

(Mobil-)Telefon, ggf. Telefax

E-Mail

und

der **Pferdeklinik Meerbusch GmbH**, vertr. d. Dr.U.Zehl, Dr. J.C. Merkt, Dr. H.v. Gemmeren
(nachfolgend „Pferdeklinik“), gemeinschaftlich („Vertragsparteien“)

I. GRUND DER BEAUFTRAGUNG

II. ANGABEN ZUM TIER

Name / Abstammung: _____

Rasse: _____ Farbe _____ Gewicht: _____

Geschlecht: _____ Geburtsdatum: _____

Lebens-/Pass-Nr.: _____ Mikrochip: _____

(nachfolgend das „Tier“)

Standort des Pferdes

Name Stallbesitzer:in

Anschrift

- Bitte wenden -

FEI-/Equidenpass/Heimtierausweis liegt: nicht vor vor
mit der Eintragung als Schlachttier Nicht Schlachttier

Impfstatus Tetanus (____ ____) Influenza (____ ____) Herpes (____ ____)
Datum (Monat/Jahr)

Medikamentenunverträglichkeiten / Allergien: Nein Ja, _____

Zu beachtende (Verhaltens-)Auffälligkeiten: Nein Ja, _____

OP-Versicherung: Nein Ja, bei _____

Krankenversicherung: Nein Ja, bei _____

III. **DIE ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUR AMBULANTEN UNTERSUCHUNG / BEHANDLUNG EINES TIERES der Pferdeklinik Meerbusch GmbH habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese als für die von mir gegenwärtig und zukünftig beauftragte, erstmalige und wiederholte veterinärmedizinische Untersuchung / Behandlung des Tieres / der Tiere durch die Pferdeklinik als maßgeblich und verbindlich an. Es wird ausdrücklich versichert, dass der/die Eigentümer:in des zu untersuchenden / zu behandelnden Tieres – soweit nicht mit dem/der Auftraggeber:in bzw. Unterzeichner:in personengleich – der Behandlung und damit sämtlichen erforderlichen Maßnahmen der Pferdeklinik zugestimmt hat.**

Ich erkenne darüber hinaus folgende Vereinbarungen an bzw. erteile meine Einwilligung:

Zur Datenspeicherung und Datenvereinbarung gem. den vorliegenden Hinweisen zur Datenverarbeitung der Pferdeklinik Meerbusch GmbH *Datenschutzerklärung - Pferdeklinik Meerbusch*

Ich willige ein, dass ich telefonisch, per Post, Fax, SMS, WhatsApp oder E-Mail zwecks Befundbesprechung, Impferinnerung und Terminplanung kontaktiert werden darf.

Operations- und Narkoseformular (liegt unterzeichnet bei)

Aufklärungsbogen für die Kastration eines Hengstes (liegt unterzeichnet bei)

Unterzeichner:in der Rahmenvereinbarung zur erstmaligen und wiederholten Behandlung eines Tieres ist:

Auftraggeber:in der/die Bevollmächtigte

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auftraggebers / Auftraggeberin / Bevollmächtigten

Tierärztin / Tierarzt

Stempel / Unterschrift Pferdeklinik

VI. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUR AMBULANTEN UNTERSUCHUNG / BEHANDLUNG EINES TIERES

1. Einigkeit besteht zwischen den Vertragsparteien dahingehend, dass nachfolgende Regelungen Bestandteil und Grundlage jeglicher gegenwärtiger und zukünftiger veterinärmedizinischer Untersuchungen und / oder Behandlungen / Nachbehandlungen von Tieren durch die Pferdeklinik im Auftrag des/der Auftraggebers:in sind. Dies gilt insbesondere auch für die mündliche Beauftragung der Pferdeklinik zur Erbringung veterinärmedizinischer Leistungen im Auftrag des/der Auftraggeber:in.

1.1. Vorstellung zur ambulanten Untersuchung / Behandlung

Auf der Basis der seitens des/der Auftraggeber:in mitgeteilten Gründe erfolgt die ambulante Untersuchung / Behandlung des Tieres / der Tiere / des Tierbestandes. Dem/der Auftraggeber:in ist bekannt und bewusst, dass sich die Notwendigkeit der Überweisung zur stationären Aufnahme eines Tieres in eine Tierklinik im Verlaufe einer jeden Untersuchung / Behandlung ergeben bzw. zeigen kann.

1.2. Behandlungsumfang

Der beauftragte Umfang der veterinärmedizinischen Leistungen bestimmt sich nach den seitens des Auftraggebers mitgeteilten Gründen. Darüber hinaus bestimmt sich deren Umfang an dem veterinärmedizinisch und tierschutzrechtlich Gebotenen (z.B. Notmaßnahmen).

1.3. Behandlungskosten

- a. Die Kosten der Behandlung richten sich nach den im Rahmen des erteilten Untersuchungs- / Behandlungsauftrags erbrachten tierärztlichen Leistungen.
- b. Je nach Art der zu erbringenden tierärztlichen Leistungen werden diese nach Maßgabe der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung maßgeblichen Fassung oder auf Basis individueller Gebühren und Kosten („Behandlungspreise“) abgerechnet, insbesondere soweit die GOT für zu erbringende tierärztliche Leistungen keine Bestimmungen enthält.
- c. Kosten für Medikamente und Behandlungs- und/oder Operationsmaterial sind ebenfalls Behandlungskosten im Sinne dieser Vertragsbedingungen und werden als solche durch die Pferdeklinik abgerechnet.
- d. Etwaige zum Beauftragungszeitpunkt vorab angegebenen Behandlungskosten können nur eine Schätzung darstellen und sind grds. nicht abschließend, da der Heilbehandlungsverlauf und die in dessen Verlauf zu ergreifenden veterinärmedizinischen Maßnahmen selten vorhersehbar sind.

1.4. Fälligkeit und Zahlung der Behandlungskosten

- a. Die Untersuchungs-/Behandlungskosten können sie bar oder per EC-Cash direkt vor Ort bezahlen. Eine postalische Rechnungsstellung erfolgt vorrangig per E-Mail.
- b. Die Pferdeklinik weist den/die Auftraggeber:in ausdrücklich darauf hin, dass das Entstehen und die Fälligkeit der Untersuchungs-/Behandlungskosten grds. nicht von einem bestimmten Erfolg einer Untersuchung bzw. Behandlung abhängig ist. Gebühren für Behandlungen und Operationen sind insbesondere auch dann vom Auftraggeber zur Zahlung geschuldet, wenn diese erfolglos bleiben oder gar das Tier verstirbt.

2. Tierwohl / Euthanasie / Wegfall des Versicherungsschutzes

- a. Die Pferdeklinik ist berechtigt, vorbehaltlich anderslautender und von dem/der Auftraggeber:in im konkreten Fall erteilten Anweisungen, alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen – auch soweit diese über den anfänglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen – ohne erneute ausdrückliche Genehmigung des/der Auftraggebers:in durchzuführen, soweit dies zum Erreichen des Behandlungszieles und Erhaltung des Tierwohls förderlich / notwendig ist. Dies gilt insbesondere auch für den Fall einer aus veterinärmedizinischer Sicht alternativlosen tierschutzrechtlich gebotenen Euthanasie des aufzunehmenden Tieres (z.B. bei unheilbaren Leiden und / oder wenn weitere Behandlungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen und dem Tier längere Qualen erspart werden sollen), sowie im Fall von Gefahr im Verzug (z.B. bei gemeingefährlichen Tieren).
- b. Nach Möglichkeit im jeweiligen Einzelfall unterrichtet die Pferdeklinik den/die Auftraggeber:in von der Krankheitsentwicklung und berät vorab über weitere Maßnahmen.
- c. Im Falle einer Euthanasie / Nottötung weist die Pferdeklinik ausdrücklich darauf hin, dass der Versicherungsschutz einer seitens des Auftraggebers ggfs. abgeschlossenen Tierlebens- / Unbrauchbarkeitsversicherung gefährdet ist / wegfallen kann, sofern der Auftraggeber nicht vorab einer Euthanasie / Nottötung die

Einwilligung der Versicherung einholt, die regelmäßig nur dann erteilt wird, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte veterinärmedizinische Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist

- d. Soweit im Einzelfall eine Not- oder Krankschlachtung des Tieres veterinärmedizinisch indiziert ist, wird dieses über den nächstgelegenen Notschlachtbetrieb verwertet > vorbehaltlich im Vorhinein durch den Auftraggeber anderslautender in Textform mitgeteilter Wünsche (z.B. Einäscherung) < Kosten der Tierkörperbeseitigung hat der Auftraggeber zu tragen. Die Pferdeklinik ist berechtigt, einen etwaigen für den Tierkörper erzielten Verwertungserlös gegen die eigenen Vergütungsforderungen zu verrechnen.

3. Herausgabe von Unterlagen und Auskunftserteilung

- a. Die in der Pferdeklinik angefertigten Originale der Krankenunterlagen, insbesondere die Aufzeichnungen über Laborergebnisse, Untersuchungsbefunde und sämtliche Unterlagen bildgebender Diagnostik (z.B. Röntgenbilder), stellen Eigentum der Pferdeklinik dar. Der/die Auftraggeber:in hat insoweit keinen Anspruch auf Herausgabe von Originalunterlagen.
- b. Der/die Auftraggeber:in ist bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses berechtigt, die Behandlungsunterlagen einzusehen. Kopien der Behandlungsunterlagen können dem/der Auftraggeber:in auf Wunsch und gegen Erstattung der insoweit anfallenden Kosten zur Verfügung gestellt werden.
- c. Der/die Auftraggeber:in hat von ihm gewünschte Erkundigungen über den Krankheits- und Behandlungsverlauf des Tieres eigenständig einzuholen. Auskünfte über das behandelte Tier erteilt hierbei einzig und allein der behandelnde bzw. jeweils diensthabende Tierarzt. Den tiermedizinischen Fachangestellten so- wie Verwaltungsmitarbeitern/innen ist es durch die Pferdeklinik als deren Arbeitgeber untersagt, entsprechende Auskünfte zu erteilen.

4. Rechte und Pflichten des/der Auftraggeber:in

4.1. Auskunftspflicht des/der Auftraggeber:in

- a. Der/die Auftraggeber:in ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zum zu untersuchenden / zu behandelnden Tier sowie zu sonstigen für die veterinärmedizinische Untersuchung- / Behandlung wesentlichen Umständen vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- b. Der/die Auftraggeber:in ist verpflichtet, die Pferdeklinik über fremde Eigentumsrechte am zu untersuchenden / zu behandelnden Tier sowie über Untugenden und sonstige für die Behandlung relevante Verhaltensauffälligkeiten, Futter- oder Medikamentenunverträglichkeit, Allergien und Vorbehandlungen bzw. -erkrankungen (insbesondere die Medikationen der letzten sechs Wochen) vollständig und wahrheitsgemäß aufzuklären.

4.2. Behandlung bei Therapienotstand

Der/die Auftraggeber:in erklärt sich damit einverstanden, dass das zu untersuchenden / zu behandelnden Tier im Falle eines sog. Therapienotstands auch mit Arzneimitteln behandelt werden kann, die nicht für die Anwendung bei der Tierart und anderen lebensmittelliefernden Tieren zugelassen sind (§ 56a AMG). Ihm ist bekannt, dass das zu untersuchenden / zu behandelnden Tier dann nicht der Lebensmittelgewinnung zugeführt werden darf und die unwiderrufliche Eintragung des Status der Arzneimittelbehandlung in den Papieren als "Nicht-Schlachtpferd" zu erfolgen hat.

5. Haftungsbeschränkung und Verjährungsverkürzung

5.1. Haftung

- a. Eine Haftung der Pferdeklinik, ihres gesetzlichen Vertreters und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen gegenüber dem /der Auftraggeber:in als Vertragspartner des Untersuchungs- / Behandlungsvertrages ist auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen der Pferdeklinik, ihres gesetzlichen Vertreters und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen, die im Zusammenhang mit der von der Pferdeklinik durchgeführten Behandlung stehen, beschränkt.

Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit eine Haftung für Personenschäden betroffen ist, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der Pferdeklinik, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht, soweit es sich um eine Verletzung von Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Behandlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Auftraggeber:in vertrauen darf, wie z.B. die dem Tierarzt obliegende Pflicht zur sorgfältigen und den Erkenntnissen der Tiermedizin entsprechenden Behandlung der vorgestellten Tiere (wesentliche vertragliche Hauptpflichten).

- b. Zwischen Auftraggeber:in und der Pferdeklinik wird die Haftung der Pferdeklinik, ihres gesetzlichen Vertreters und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Schadensersatzansprüche wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Behandlungsvertrages für Fälle von fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden der Höhe nach auf einen Betrag pro Schadenfall in Höhe von EUR 500.000,00 beschränkt.

5.2. Verjährungsverkürzung

Ansprüche des Auftraggebers verjähren ein (1) Jahr nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der/die Auftraggeber:in als Anspruchsteller Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchsgegners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens jedoch fünf (5) Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährungserleichterung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden aus Pflichtverletzungen, welche die Pferdeklinik, ihre gesetzlichen Vertreter und/oder ihre Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben, ebenso wenig in Bezug auf die Haftung für am Menschen verursachte Körper- und Gesundheitsschäden. Diese Verjährungserleichterung gilt ebenfalls nicht, soweit es sich um eine Verletzung von Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Behandlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf, wie z.B. die dem Tierarzt obliegende Pflicht zur sorgfältigen und den Erkenntnissen der Tiermedizin entsprechenden Behandlung der anvertrauten Tiere (wesentliche vertragliche Hauptpflichten).

6. Nutzung von Bild- und Videomaterial

Der Tierhalter stimmt zu, dass Lichtbilder und Videos, die im Rahmen der Behandlung von dem Tier gefertigt werden, durch die Tierklinik unentgeltlich auf der eigenen Homepage, auf Social Media Plattformen und Print-Veröffentlichungen genutzt werden dürfen. Bei der Veröffentlichung wird, sofern dies nicht speziell gewünscht wird, kein Bezug zu dem Tierhalter hergestellt, dieser insbesondere nicht genannt oder anderweitig identifizierbar dargestellt. Diese Einwilligung kann jederzeit durch den Tierhalter für die Zukunft eingeschränkt oder zurückgenommen werden; sie ist ansonsten unbegrenzt gültig.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Aufrechnung

Der/die Auftraggeber:in ist nur dann zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der Pferdeklinik berechtigt, wenn seine/ihre eigene Forderung unbestritten oder bereits rechtskräftig festgestellt ist. Hinsichtlich der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7.2. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung zur Untersuchung- / Behandlung des Tieres ergebenden Streitigkeiten, die Anwendung deutschen materiellen und prozessualen Rechts unter Ausschluss des CISG. Dies gilt auch im Falle einer Rechtsstreitigkeit. Zudem vereinbaren sie als Gerichtsstand den Geschäftssitz der Pferdeklinik.